



Aktenzeichen: CDU

Datum: 31.05.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

**Hinausschieben des Ruhestandsbeginns  
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion**

Die Verwaltung wird um Beantwortung der folgenden **Anfrage** gebeten

1. Gibt es derzeit Beamtinnen, Beamte oder technische Angestellte der Stadt Frankenthal (Pfalz), welche von der Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandsbeginns Gebrauch machen wollen?
2. Wie werden solche Anträge seitens der Stadt behandelt? Gibt es im Hinblick auf das auszuübende Ermessen eine Handlungsanweisung oder allgemeingültige Richtlinie?
3. Sieht die Verwaltung in der Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandsbeginns ein Instrumentarium, um akuter Unterbesetzung entgegenzuwirken oder einen Beitrag zum notwendigen Wissenstransfer zu leisten?

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

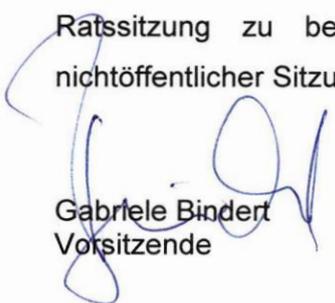
Uns wurde von wenigstens einem Fall berichtet, in dem bei zeitnah anstehender Versetzung in den Ruhestand die Verlängerung der Beschäftigungszeit um zwei Jahre beantragt wurde. Dies soll negativ verbeschieden worden sein.

Die Verwaltung der Stadt Frankenthal (Pfalz) kämpft in vielen Fachbereichen nicht nur mit einer relativ hohen Fluktuation, sondern auch mit einer damit einhergehenden Unterbesetzung durch länger andauernde Vakanzen. Insbesondere Mitarbeiter im

Bereich der technischen Verwaltung (Bauamt, Gebäudemanagement), der IT oder der Sozialverwaltung sind am Arbeitsmarkt kaum in ausreichender Anzahl zu generieren. Zudem ist allgemein bekannt, dass zurzeit und in den kommenden Jahren die verstärkte Pensionierungswelle der sogenannten Baby-Boomer Generation einen Sondereffekt auslöst. Zu befürchten ist nicht nur eine sich verschärfende (strukturelle) Unterbesetzung, sondern auch ein schlagartig eintretender Verlust von Wissen und Erfahrung.

Gem. § 38 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesbeamtengesetzes kann mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder auf ihren oder seinen Antrag der Eintritt in den Ruhestand um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht überschreiten darf, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. § 41 Satz 3 SGB VI sieht für Beschäftigte – auch innerhalb des Anwendungsbereichs des TVöD – eine vergleichbare Regelung vor.

Es wird gebeten, die allgemein aufgeworfenen Fragen im öffentlichen Teil der Ratssitzung zu beantworten. Auf den angesprochenen Einzelfall mag in nichtöffentlicher Sitzung eingegangen werden.

  
Gabriele Bindert  
Vorsitzende